

**Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“**

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

4. Jahrgang

Haldensleben, den 26.04.2011

Ausgabe 2/11

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	<b>1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) für das Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“</b>	2 - 3
2.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“- Gebührensatzung -</b>	4 - 11
3.	<b>Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Absatz 6 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“</b>	11 - 23

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.avh-untere-ohre.de](http://www.avh-untere-ohre.de) unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung

**1. Änderung der Satzung  
über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseran-  
lage (Abwasserbeseitigungssatzung)  
für das Gebiet des Abwasserverbandes  
Haldensleben „Untere Ohre“**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 13. April 2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 1 Allgemeines erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers
- a.) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b.) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung jeweils
    - ba.) im Mischsystem,
    - bb.) im Trennsystem,
  - c.) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung jeweils
    - ca.) für Abwasser aus Sammelgruben,
    - cb.) für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der AVH u. a. auch der Kläranlage Oebisfelde. Der AVH hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich gesichert.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und im Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder

mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Abwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der AVH innerhalb der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2**

Der § 8 Einleitungsbedingungen Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- 5.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Abwasser angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und die Schlamm-beseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,
- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die, die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren

Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe

- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie
- nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

§ 8 Einleitbedingungen Abs. 7 Nr. 3 lit. b.) wird wie folgt ergänzt:

3. Kohlenwasserstoffe

b) Kohlenwasserstoffe (MKW), gesamt 20 mg/l

§ 8 Einleitbedingungen Abs. 7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak  
(NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N) 80 mg/l < 5000 EG  
200 mg/l > 5000 EG

b) Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l

c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l

d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l

e) Fluorid (F) 60 mg/l

f) Nitrit, falls größere Frachten anfallen  
(NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l

g) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 500 mg/l

h) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

i) Sulfid (S) 2 mg/l

j) Chlorid (Cl) 300 mg/l

### § 3

Der § 15 Abs. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

6.) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei dem AVH die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Mehrkammerausfallgruben/Kleinkläranlagen werden nach dem Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Maßgeblich ist im übrigen die DIN 4261. Sämtlich anfallender Schlamm unterliegt der Überlassungspflicht an den AVH.

### § 4

Der § 25 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

2. § 3 Abs. 6, § 3 a Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

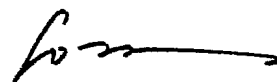
Der § 25 Abs. 1 wird um Nr. 16 erweitert und erhält folgenden Wortlaut:

16. § 15 Abs. 7 der abflusslosen Sammelgrube nicht das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser zuführt, ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal einleitet oder der Versickerung zuführt und die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube nicht regelmäßig nachweist.

### § 5

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“  
Haldensleben, 13. April 2011



Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**  
**im Gebiet des Abwasserverbandes Haldens-**  
**leben „Untere Ohre“**

**- Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 13. April 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz

Abschnitt II - Schmutzwassergebühren

- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem
- § 5 Gebührensätze dezentrale Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen)
- § 6 Starkverschmutzerzuschlag

Abschnitt III - Niederschlagswassergebühr

- § 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 8 Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Erhebungszeitraum
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Auskunftspflicht

- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung
  - a.) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b.) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung jeweils
    - ba.) im Mischsystem,
    - cc.) im Trennsystem,
  - c.) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben).
- (2) Der AVH erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

**§ 2**

**Grundsatz**

- (1) Der AVH erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese einleiten.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert nach
  1. der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen

- oder
2. der ausschließlichen Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe einer zentralen Kläranlage zur Reinigung von Produktionsabwässern
- erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische Stufe einer zentralen Kläranlage erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter der Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

## Abschnitt II - Schmutzwassergebühren

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und Ausfuhr aus Sammelgruben wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- Neben der Mengengebühr gemäß Abs. 1 Satz 1 wird eine Grundgebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhoben. Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Grundgebühr nach Einwohnerwerten bemessen und für die Entsorgung aus Sammelgruben wird die Grundgebühr je Sammelgrube bemessen.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a.) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
  - d) die durch eine induktive Durchflussmessung erfassten Abwassermenge bei Produktionsabwässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, die direkt in die biologische Reinigungsstufe einer Kläranlage eingeleitet werden.
- (3) a.) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.
- b.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom AVH, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauches im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b hat der Gebührenpflichtige dem AVH für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, so gelten die Ausführungen nach Abs. 3 lit. b entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Für den Nachweis dient ein geeichter und vom AVH abgenommener Wasserzähler. Die Abnahme der Messeinrichtung durch den AVH ist kostenpflichtig. Die Verwaltungskosten für die Absetzung von nicht verbrauchten Teilwassermengen werden dem Antragsteller nach der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung berechnet.
- (6) Liegen dem AVH keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messein-

richtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der AVH berechtigt, die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 lit. a auf den Durchschnittsverbrauch des AVH pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

- (7) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom AVH / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

#### § 4

##### **Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem**

- (1) Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 1,55 Euro/m<sup>3</sup> des im Abrechnungszeitraum eingeleiteten Schmutzwassers. Daneben wird eine Grundgebühr je Einwohnerwert in Höhe von jährlich 54,00 Euro erhoben.

Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 1,64 €/m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser.

- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl des angeschlossenen Grundstückes in der Fassung der Meldung des Einwohnermeldeamtes zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres.
- (3) Bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden (z. B. Gaststätten usw.), ergibt sich der Einwohnerwert für die Berechnung der Grundgebühren aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch im Gebiet des AVH.
- (4) Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bescheidung bzw. am maßgeblichen Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, nicht bewohnt waren, werden mit der Grundgebühr entsprechend der Grundgebühr für einen Einwohnerwert veranlagt.
- (5) Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bescheidung bzw. am maßgeblichen Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, nicht gewerblich

genutzt waren, werden mit der Grundgebühr entsprechend der Grundgebühr für einen Einwohnerwert veranlagt.

- (6) Veränderungen der gemeldeten Einwohner werden bei der Jahresendabrechnung auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt. Die Änderungsmeldung wird zu Beginn des folgenden Monats nach Antragstellung berücksichtigt. Die Änderung ist durch Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen.
- (7) Hauspumpwerke  
Grundstücke, die eine eigene Hauspumpstation betreiben müssen, weil der Hausanschluss zu flach ist oder aber sie sich nur an eine vorbeilaufende Druckrohrleitung anschließen können und damit die Kriterien der Abwasserbeseitigungssatzung § 10 Abs. 8, 9, 10 erfüllen müssen, erhalten auf die jeweilige Schmutzwassergebühr einen Bonus von 0,04 €/m<sup>3</sup>. Er entspricht dem Energieaufwand, den eine Hauspumpstation an Förderkosten je m<sup>3</sup> Abwasser verursacht. Der Bonus wird gewährt, auf die tatsächlich abgeleitete Menge. Der möglicherweise in Ansatz gebrachte Mindestverbrauch ist davon nicht betroffen.

#### § 5

##### **Gebührensätze dezentrale Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen)**

- (1) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers werden die Gebühren nach der Abwassermenge bemessen, die in die Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Der § 3 Abs. 1 bis 6 gilt sinngemäß. Die Gebühr beträgt 4,71 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Daneben wird eine Grundgebühr je Sammelgrube in Höhe von 120,00 Euro/Jahr erhoben.

- (2) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus Hauskläranlagen

Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden

Gebühren nach der Menge des Fäkal-schlammes erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>. Die Gebühr beträgt 30,38 Euro/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkal-schlammes.

### § 6

#### Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für die Abwasserfrachten CSB (mg/l) Chemischer Sauerstoffbedarf und Nges (mg/l) Stickstoff werden Zuschläge zu der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.
- (2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 findet Anwendung bei Konzentrationen bis 800 mg/l CSB und bis 80 mg/l Nges. Übersteigen die Konzentrationen diese Werte, gelten für die darüber hinausgehenden Konzentrationen folgende Zuschläge:
 

je angefangene 100 mg/l CSB	0,11 €/m <sup>3</sup>
je angefangene 10 mg/l Nges	0,06 €/m <sup>3</sup> .
- (3) Maßgebend für die Zuschlagsermittlung sind die Probenahmeergebnisse des AVH. Dieser nimmt jährlich mindestens 5 Proben mittels Dauerprobenehmer bzw. als qualifizierte Stichprobe. Von diesen mindestens 5 Proben werden die beste und die schlechteste nicht gewertet. Aus dem Rest wird ein Mittelwert gebildet, der für das gesamte Rechnungsjahr gilt.
- (4) Die Probenahme erfolgt nach Anmeldung im Betrieb am Hausanschlusskontrollschacht, Probenahmezeitpunkt, Abstand und Häufigkeit bestimmt der AVH.
- (5) Die Zuschläge werden durch Interpolation ermittelt. Die Analyse des CSB erfolgt nach dem Küvettest Dr. Lange und stimmt mit ÖNORM M 6265 bzw. DIN 3840009-H 41 sehr gut überein.
- (6) Die Analyse des Nges erfolgt nach dem Loton LCK 338 der Fa. Dr. Lange und ist vergleichbar mit dem Referenzverfahren DEVH 12 und umfasst sämtliche N-Verbindungen einschließlich organisch N.
- (7) Starkverschmutzerzuschläge erhebt der AVH im Rahmen der Abschläge aufgrund der Vorjahresmesswerte.

### Abschnitt III Niederschlagswassergebühren

#### § 7

#### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die bebauten und befestigten Flächen werden grundsätzlich insgesamt der Berechnung zugrunde gelegt, es sei denn, für Teilflächen sind Abflussbeiwerte gemäß der nachfolgenden Regelungen (durch Multiplikation) zu berücksichtigen. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1.12 des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem AVH innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist der AVH berechtigt, die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.
- (3) Bei der Schätzung werden die durch Gebäude überbauten Flächen nach Luftbild oder Flurkarte festgestellt und zuzüglich eines 30%igen Anteils für befestigte Hofflächen der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.
- (4) Begrünte Schrägdächer haben einen Abflussbeiwert von 0,46 entsprechend einer mittleren Retention von 54 %. Die abflusswirksame Fläche reduziert sich somit auf 46 % ihrer tatsächlichen Größe.
- (5) Sickerpflaster (z. B. Verbundsteinpflaster mit min. 2,0 cm breiten Fugen, Abstandspflaster bzw. Rasengittersteine) haben einen Abflussbeiwert von 20 %
- (6) Natursteinpflaster groß mit Kanten von mehr als 12 cm haben einen Abflussbeiwert von 50 %
- (7) Natursteinpflaster mittel und klein, Kantenlänge = kleiner als 12 cm haben einen Abflussbeiwert von 75 %
- (8) Verbundsteinpflaster mit normalen Fugen (ohne Abstandshalter) haben einen Abflussbeiwert von 90 %

- (9) Wassergebundene Schotterdecken haben einen Abflussbeiwert von 75 %

### § 8

#### **Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser**

- (1) Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine Benutzungsgebühr nach bebauten und befestigten Flächen erhoben. Die bebauten und befestigten Flächen werden grundsätzlich insgesamt der Berechnung zugrunde gelegt, es sei denn, für Teilflächen sind Abflussbeiwerte gemäß der nachfolgenden Regelungen (durch Multiplikation) zu berücksichtigen.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- a.) bei der Niederschlagswasserableitung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m<sup>2</sup> bebauter bzw. befestigter Fläche:

für die Jahre 2005 - 2008	0,93 €
ab dem Jahr 2009	0,88 €

- b.) bei der Niederschlagswasserableitung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m<sup>2</sup> bebauter bzw. befestigter Fläche:

für das Jahr 2005	1,10 €
für die Jahre 2006 – 2008	1,07 €
ab dem Jahr 2009	1,05 €

- (3) Gebühren für die Einleitung von Dränagen

#### Abrechnungsmaßstab:

Beitragsfläche  $F_{ges} = F1 + 1 \times 5,0$  (m<sup>2</sup>)

F1 = Fläche des Hauses (überbaute Grundfläche)

l = Umfang des Gebäudes

#### Gebühren:

bei Einleitung in ein Mischsystem 0,21 €/m<sup>2</sup>  
bei Einleitung in ein Trennsystem 0,17 €/m<sup>2</sup>

- (4) Gebühren für die Einleitung von Arteser-Brunnen

#### Abrechnungsmaßstab:

nach tatsächlicher Menge

Die Messung erfolgt 4 x jährlich durch den AVH.

(Stichprobenmessung in Anwesenheit des Gebührenpflichtigen)

#### Gebühren:

bei Einleitung in ein Mischsystem 0,43 €/m<sup>3</sup>  
bei Einleitung in ein Trennsystem 0,34 €/m<sup>3</sup>

#### Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

### § 9

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 14 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AVH entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

### § 10

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die zentrale Abwasseranlage entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Mengengebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die dezentrale Anlage.



- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht erstmals mit dem Tage, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, sofern die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vollständig beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen Abwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für das Einsammeln sowie die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird und wenn die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage auf Dauer endet.
- (6) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar
- a.) die Mengengebühr für Schmutzwasser, soweit möglich, nach der tatsächlichen Einleitung
  - b.) die Grundgebühr für Schmutzwasser nach vollen Monaten
  - c.) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

### § 11

#### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Abwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

### § 12

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom AVH durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der AVH bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AVH den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (4) Auf Antrag kann die zugrunde gelegte Frischwassermenge für Vorausleistungen den Angaben des Eigentümers angepasst werden.

### § 13 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AVH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AVH kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der AVH bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der AVH zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 lit. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AVH sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AVH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AVH unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der AVH die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

- (2) Der AVH darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese
  - a.) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
  - b.) den Verbandsmitgliedern des AVH: Stadt Haldensleben, Verbandsgemeinde Flechtingen, Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Einheitsgemeinde Niedere Börde und Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen
  - c.) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Ab-rufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der AVH trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 3 Abs. 4, Satz 1 dem AVH Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;
  2. entgegen § 3 Abs. 3, lit. a) keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1, Satz 3 dem AVH die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen nach Eintritt der Gebühren-

pflicht oder Änderung nicht mitteilt;

4. entgegen § 13 die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des AVH oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
  5. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 14 Abs. 2, Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
  7. entgegen § 14 Abs. 2, Satz 2 die Neanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;
  8. entgegen § 14 Abs. 3 den AVH nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Abwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen in den §§ 1, 2, 7 bis 16 treten rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Die übrigen Regelungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die entsprechenden Regelungen in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung treten dementsprechend außer Kraft.

Haldensleben, 13. April 2011

  
Achim Grossmann

Verbandsgeschäftsführer



## Satzung

### über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Absatz 6 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

#### Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 20. Dezember 2006 und des Abwasserverbandes „Spetze“ vom 11. Dezember 2006, genehmigt durch die zuständige Wasserbehörde mit Datum vom 29. Juni 2007 unter dem Aktenzeichen 66.20.01/ABK-008-07 und vom 23. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen 166.20.01/ABK-007-07, hat die Versammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in der Sitzung am 13. April 2011 die Satzung beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

- 1.) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
  - a.) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b.) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung jeweils
    - ba.)im Mischsystem,

- bb.)im Trennsystem,  
 c.) eine rechtlich selbständige Anlage zur de-  
 zentralen Abwasserbeseitigung jeweils  
 ca.)für Abwasser aus Sammelgruben,  
 cb.)für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär-  
 oder gemeinschaftlichen  
 Grundstückskläreinrichtungen.
- 2.) Der AVH ist berechtigt, nach Maßgabe des  
 § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner  
 Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teil-  
 weise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art oder  
 Menge nicht zusammen mit dem in Haus-  
 haltungen anfallenden Abwasser beseitigt  
 werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers wegen  
 technischer Schwierigkeiten, wegen des  
 unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder  
 aufgrund der Siedlungsstruktur nicht an-  
 gezeigt ist,
  3. dies aus anderen Gründen des über-  
 wiegenden öffentlichen Interesses geboten  
 ist und eine gesonderte Beseitigung des  
 Abwassers das Wohl der Allgemeinheit  
 nicht beeinträchtigt.
- 3.) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung  
 des in abflusslosen Gruben gesammelten Ab-  
 wassers und des in Absetz- und  
 Ausfaulgruben anfallenden Schlamms kann  
 nicht ausgeschlossen werden.

## § 2

### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1.) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser  
 Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut  
 dem Abwasserbeseitigungskonzept des AVH  
 vom 20. Dezember 2006 und des AZV  
 „Spetze“ vom 11. Dezember 2006 werden  
 von der Abwasserbeseitigungspflicht aus-  
 genommen. Bei Einleitung in einen Bürger-  
 meisterkanal umfasst der Ausschluss von der  
 Abwasserbeseitigungspflicht nur die Ab-  
 wasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht  
 sich nicht auf die Übernahme und Be-  
 seitigung in Absetz- und Ausfaulgruben an-  
 fallenden Schlamms.

Darüber hinaus sind in der Anlage 1 Grund-  
 stücke aufgeführt, die von der Abwasserbe-

seitigungspflicht teilweise ausgeschlossen  
 werden. Der teilweise Ausschluss bezieht  
 sich ausschließlich auf die Entsorgung des  
 Abwassers

1. aus Kneipanlagen, wobei es sich um  
 Durchlaufwasser zum Betrieb von Kneip-  
 becken handelt  
 oder
  2. aus Überläufen von Fischzuchtbecken  
 bzw. Fischteichen, wobei es sich um  
 Durchlaufwasser zum Betreiben der Be-  
 cken bzw. Teiche handelt.
- 2.) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser  
 Satzung ist, aufgeführten Grundstücke,  
 die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach  
 Ziffer 5 (Anlage 4.2) des Abwasserbe-  
 seitigungskonzeptes des AVH vom 20.  
 Dezember 2006 und des AZV „Spetze“  
 vom 11. Dezember 2006 an die  
 öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage  
 angeschlossen werden sollen, werden bis  
 zur Möglichkeit eines zentralen, leitungs-  
 gebundenen Anschlusses von der Ab-  
 wasserbeseitigungspflicht ausgenommen.  
 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.) Ergeben sich aus den Anlagen wider-  
 sprüchliche Angaben zur Grundstückslage  
 ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- 4.) Mit dem Ausschluss der Abwasserbe-  
 seitigungspflicht ist im Umfange des Aus-  
 schlusses derjenige zur Beseitigung des  
 Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt  
 (Nutzungsberechtigter).

## § 3

### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten  
 der Satzung.

## § 4

### Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkraft-  
 treten des WG LSA vom 16. März 2011 in Be-  
 standskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hier-  
 von betroffenen Grundstücke sind in der Anlage  
 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

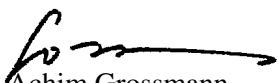
**§ 5****Aufhebung des Ausschlusses**

- 1.) Der AVH kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AVH den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AVH gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht.
- 2.) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Februar 2009 außer Kraft.

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“  
Haldensleben, 13. April 2011

  
Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer



<b>Anlage 1</b>				
<b>Ganz oder teilweiser Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht angeschlossen werden sollen</b>				
<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straße Nr./ Grundstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	2	3	4	5
Haldensleben		Am Großen Werder 1	3	1214/191
Haldensleben		Klüdener Weg 1	7	124
Haldensleben		Lübberitz 1	24	34/21
Haldensleben		Lübberitz 2	24	36
Haldensleben		Dammühle 1	11	181
Haldensleben		Dammühlenweg 38	33	232/4
Haldensleben		Dammühlenweg 40	33	232/5
Haldensleben		Dammühlenweg 42	33	232/6
Haldensleben		Dammühlenweg 44	33	232/7
Haldensleben		Dammühlenweg 44 a	33	237/3
Haldensleben		Dammühlenweg 45	33	2031
Haldensleben		Wedringer Straße 9	35	19/1
Haldensleben		Wedringer Straße 9A	35	444
Haldensleben		Kronesruhe 11	6	1009/50
Haldensleben		Kiefholzstraße 31	2	105/13
Haldensleben	Hundisburg	Süplinger Straße (an der B 246a)	1	77/3; 149; 155/1
Haldensleben	Hundisburg	Bahnhofstraße 11	7	587
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 1	7	208
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 2	7	75/1

Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 3	7	65/4
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 5	7	65/2
Haldensleben	Satuelle	Gut Detzel 7	7	65/6
Haldensleben	Satuelle	Schloß Detzel 1	9	9/1
Bülstringen	-	Zernitzer Weg 15	6	1162
Bülstringen	-	Zernitzer Weg 19	6	150
Bülstringen	-	Blockstelle 17.1	24	1646
Neuenhofe	-	Forststraße 23	3	145/3
Süplingen	-	Flechtlinger Weg 7	4	211/74; 212/74; 213/74
Süplingen	-	Heinrichshöhe 1 A bis 1B	2	138/4
Süplingen		Heinrichshöhe 1D	2	138/2
Süplingen	-	Steinerberg 1	3	73/8; 73/6
Süplingen	-	Steinerberg 2	3	776/243
Süplingen		Steinerberg 2 A	3	73/3 Gemeinde
Süplingen	-	Steinerberg 3	3	248/78
Süplingen	-	Heimberg 1	3	201/1
Süplingen	Bodendorf	K 1150 (Bahnhof 1)	7	378; 376
Süplingen	Bodendorf	K 1150 (Bahnhof 2)	7	378; 376
Süplingen	Bodendorf	K 1151	7	162/128; 71/17
Niedere Börde	Vahldorf	An der Bahn 1	2	1049
Böddensell		Calvörder Weg 12	1	677/127
Böddensell		Calvörder Weg 14	1	678/127
Böddensell		Calvörder Weg 15	1	27/1
Böddensell		Calvörder Weg 16	1	126
Böddensell		Zum Schloß	3	466/1, 462/2
Böddensell		Zum Schloß	3	460/1, 459
Böddensell		Zum Schloß 13	3	463/1
Böddensell		Zum Schloß 17	3	464/1
Böddensell		Zum Schloß 19	3	462/3
Böddensell		Zum Schloß 21	3	500, 501
Böddensell		Zum Schloß 25	3	451
Böddensell		Zum Schloß 27	3	449, 15/2
Bösdorf		Drömlingsstraße	2	36/1, 163, 164
Bösdorf		Drömlingsstraße 27	2	159

Bösdorf		Drömlingsstraße 28	2	161
Bösdorf			2	25/1
Etingen		Am Kiefernwald 11	6	235/202
Etingen		Am Kiefernwald 13	6	236/202
Etingen		Im Hagen 01	5	163/79
Etingen		Im Hagen 03	5	513/78, 134/78
Etingen		Im Hagen 04	5	47/2
Etingen		Kolonie 01	3	5/1
Etingen		Kolonie 02	1	532/18
Etingen	Keindorf	Keindorf	4	9/14
Etingen	Keindorf	Keindorf 01	4	9/3
Etingen	Keindorf	Keindorf 02	4	9/6
Etingen	Keindorf	Keindorf 03	4	9/7
Etingen	Keindorf	Keindorf 04	4	9/16
Etingen	Keindorf	Keindorf 05	4	9/17
Etingen	Keindorf	Keindorf 05 A	4	9/18
Etingen,	Keindorf	Keindorf 06	4	25/3
Etingen	Keindorf	Keindorf 07	4	25/4
Etingen	Keindorf	Keindorf 08	4	27/1
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst	9	27/14
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 01	9	27/24
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 02	9	27/16
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 03	9	27/23
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 04	9	27/15
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 05	9	27/40
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 06	9	27/17
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 07	9	27/39
Etingen	Maschenhorst	Maschenhorst 08	9	27/20
Etingen	Zillbeck	Zillbeck	9	36/20
Etingen	Zillbeck	Zillbeck 01	9	14/4
Etingen	Zillbeck	Zillbeck 02	9	14/3
Etingen	Zillbeck	Zillbeck 02 A	9	14/2
Etingen	Zillbeck	Zillbeck 03/04	9	23/2
Etingen	Zillbeck	Zillbeck 05	9	35/20



Flechtingen		Buttermilchsspringe	10	96
Flechtingen		Gartensparte "Hainebruch"	4	239/1, 241/1, 242
Flechtingen		Hilgesdorfer Straße 10	10	29/2
Flechtingen		Im Grund 21	5	99/21
Flechtingen		Klapperberg Holländer	4	284/1
Flechtingen		Schafweide	6	128/20
Flechtingen		Schafweide 01	6	128/30
Flechtingen		Schafweide 02	6	128/29
Flechtingen		Schafweide 03	6	128/28
Flechtingen		Schafweide 04	6	128/27
Flechtingen		Schafweide 05	6	128/26
Flechtingen		Schafweide 06	6	128/25, 140/5
Flechtingen		Schafweide 07	6	128/24, 140/6
Flechtingen		Schafweide 08	6	128/23
Flechtingen		Schafweide 09	6	128/22
Flechtingen		Schafweide 10	6	128/21
Flechtingen		Schafweide 11	6	128/45
Flechtingen		Schafweide 12	6	128/46
Flechtingen		Schafweide 13	6	128/47
Flechtingen		Schafweide 14	6	128/48
Flechtingen		Schafweide 15	6	128/49
Flechtingen		Schafweide 16	6	128/50
Flechtingen		Schafweide 17	6	128/51
Flechtingen		Schafweide 18	6	128/52
Flechtingen		Schafweide 19	6	128/53
Flechtingen		Schafweide 20	6	128/54
Flechtingen		Schafweide 21	6	128/55
Flechtingen		Schafweide 22	6	128/56
Flechtingen		Schafweide 23	6	128/57
Flechtingen		Schafweide 24	6	128/58
Flechtingen		Schafweide 25	6	128/59
Flechtingen		Schafweide 26	6	128/60
Flechtingen		Schafweide 27	6	128/61
Flechtingen		Schafweide 28	6	128/63

Flechtingen		Schafweide 29	6	128/64
Flechtingen		Schafweide 30	6	128/65
Flechtingen		Schafweide 31	6	128/66
Flechtingen		Schafweide 32	6	128/67
Flechtingen		Schafweide 33	6	128/68
Flechtingen		Schafweide 34	6	128/69
Flechtingen		Schafweide 35	6	128/70
Flechtingen		Schafweide 36	6	128/19
Flechtingen		Schafweide 37	6	128/5
Flechtingen		Schafweide 38	6	128/6
Flechtingen		Schafweide 39	6	128/7
Flechtingen		Schafweide 40	6	128/12
Flechtingen		Schafweide 41	6	128/13
Flechtingen		Schafweide 42	6	128/14
Flechtingen		Schafweide 43	6	128/31; 128/32
Flechtingen		Schafweide 44	6	127/8
Flechtingen		Schafweide 45	6	127/7
Flechtingen		Schafweide 46	6	127/6
Flechtingen		Schafweide 47	6	127/5
Flechtingen		Schafweide 48	6	127/4
Flechtingen		Schafweide 49	6	358
Flechtingen		Schafweide 50	6	128/44
Flechtingen		Schafweide 51	6	128/43
Flechtingen		Schafweide 52	6	128/42
Flechtingen		Schafweide 53	6	128/41
Flechtingen		Schafweide 54	6	128/40
Flechtingen		Schafweide 55	6	128/39
Flechtingen		Schafweide 56	6	128/38
Flechtingen		Schafweide 57	6	128/18
Flechtingen		Schafweide 58	6	128/17
Flechtingen		Schafweide 59	6	128/15
Flechtingen		Schafweide 60	6	128/16
Flechtingen		Schafweide 61	6	128/8
Flechtingen		Schafweide 62	6	128/9

Flechtingen		Schafweide 63	6	128/10
Flechtingen		Schafweide 64	6	128/11
Flechtingen		Steinbruch	10	74/3
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg	3	32/25
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg	3	32/14
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 01	3	355
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 03	3	359
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 04	3	32/17
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 05	3	350
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 06	3	32/8, 170/32
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 07	3	63/1
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 08	3	32/24
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 10	3	32/23
Flechtingen	Bahnhof	Bahnhofsweg 12	3	32/20
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße	3	148/280
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße	3	27/2
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße	3	336/27
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße	3	169/113
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 16	3	31/3
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 18	3	150/31
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 19	3	113/5
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 20	3	149/31
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 22	3	279/30
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 24	3	257/30
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 27	3	308/113
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 28	3	28/2
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 28a	3	27/1
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 30	3	338/27
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 31	3	277/113
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 32	3	30/3
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 36	3	339/27
Flechtingen	Bahnhof	Calvörder Straße 37/39	3	357
Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 01	7	145
Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 02	7	173

Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 03	7	144
Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 04	7	212, 213
Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 07	7	133
Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 09	7	132/1, 206/132
Flechtingen	Hilgesdorf	Forsthausweg 11	7	132/3
Flechtingen	Hilgesdorf	Hörsinger Weg 02	7	152
Flechtingen	Hilgesdorf	Hörsinger Weg 03	7	157
Flechtingen	Hilgesdorf	Hörsinger Weg 04	7	197/153, 198/153
Flechtingen	Hilgesdorf	Hörsinger Weg 05	7	208/156
Flechtingen	Hilgesdorf	Hörsinger Weg 06	7	218 (alt 154/2, 85/2)
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 01	7	214
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 02	7	149
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 03	7	215 (alt 146)
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 04	7	150
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 05	7	171
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 07	7	169/2
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 09	7	168/1, 169/1
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 10	7	160
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 12	7	211/161
Flechtingen	Hilgesdorf	Ivenroder Straße 14	7	163
Flechtingen	Lemsell	Am Teich 01	7	23/4
Flechtingen	Lemsell	Am Teich 02	7	23/5
Grauingen		Dorfstraße 40	1	178/17, 3/4, 287/3
Grauingen		Stellwerk	1	93/3
Kathendorf		Drömlingsweg	3	74/5, 74/6
Kathendorf		Kolonie 01	1	89/1
Kathendorf		Mühlenweg 02	3	498/95
Kathendorf		Mühlenweg 03	3	37/21
Rätzlingen		Ausbau 01	6	100/30
Rätzlingen		Ausbau 02	6	30/4
Rätzlingen		Behrensche Stiftung 02	3	106/16
Rätzlingen		Kolonie 01	10	198/99
Wegenstedt		Annastraße 01	3	68/3
Wegenstedt		Calvörder Straße	3	202/65

Wegenstedt		Calvörder Straße, ehemalige Ladestraße	3	396
Wegenstedt		Calvörder Straße 38	3	87/13
Wegenstedt		Flechtinger Straße, Jugendclub	3	395
Wegenstedt		Flechtinger Straße 24	4	56/1
Wegenstedt		Flechtinger Straße 29	3	288/86
Wegenstedt		Flechtinger Straße 36	4	56/2, 56/3
Wegenstedt		Im Winkel 02	4	431
Wegenstedt		Piplockenburg 07 gehört postalisch zur Gemeinde Mann- hausen, OT Piplockenburg	7	380
Wegenstedt		Zum Drömling 07	3	406
Flechtingen		Vor dem Tore 2, Kurhaus	4	1238

<b>Anlage 2</b>				
<b>Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre an die öffentliche Abwasserbe- seitigungsanlage des AVH angeschlossen werden sollen</b>				
<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straße Nr./ Grundstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	2	3	4	5
Haldensleben		Luthersiedlung 9	3	183/20
Haldensleben		Luthersiedlung 18	3	183/25
Haldensleben		Luthersiedlung 13	3	183/17
Haldensleben		Luthersiedlung 5	3	183/3
Haldensleben		Luthersiedlung 22	3	183/23
Haldensleben		Burgwall 5	10	728/480
Haldensleben		Neue Gärten 2	3	1034/398
Haldensleben		Neue Gärten 4	3	1033/398
Haldensleben		Neue Gärten 6	3	1032/398
Haldensleben		Neue Gärten 8	3	1031/398
Haldensleben		Neue Gärten 10 A	3	1030/398
Haldensleben		Neue Gärten 12	3	1028/398
Haldensleben		Neue Gärten 18	3	1201/398
Haldensleben		Neue Gärten 20	3	1025/398; 398/18
Haldensleben		Neue Gärten 27	3	767/457
Haldensleben		Triftstraße 8	3	459/4
Haldensleben		Triftstraße 10	3	459/5
Haldensleben		Triftweg 2	3	553/3
Haldensleben		Triftweg 2A	3	552/1
Haldensleben		Triftweg 4	3	547/1
Haldensleben		Triftweg 4A	3	815/545
Haldensleben		Triftweg 6	3	551/1
Haldensleben		Triftweg 7	3	759/624
Haldensleben		Triftweg 13	3	624/4
Haldensleben		Triftweg 17	3	624/3

<b>Anlage 3</b>				
<b>Grundstücke mit Freistellungsgenehmigung</b>				
<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straße Nr./ Grundstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	2	3	4	5
Bülstringen	-	Zernitz 1	12	4